

Inhaltsangabe

- 35/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einziehung einer öffentlichen Fläche im Bereich der Mauritiusstraße in Frechen-Bachem nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- 36/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Gebührensatzung für den Rettungsdienst Stadt Frechen vom 08.07.2024

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Einziehung einer öffentlichen Fläche im Bereich der Mauritiusstraße in Frechen- Bachem nach dem Straßen- und Wege- gesetz NRW

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bachem, Flur 4, Flurstück 377 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Die Lage des betroffenen Grundstücks und der Fläche, die eingezogen wird, sind in den beiliegenden Plänen gekennzeichnet.

Die Fläche misst ca. 65 m² und steht seit vielen Jahren nicht als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung. Durch die Einziehung wird der Missstand zwischen derzeitiger Nutzung und Eigentumsverhältnis bereinigt. Ein öffentliches Interesse ist zu bejahen. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Für die einzuziehende Fläche gibt es keine verbindliche Festsetzung und folglich keine „planungsrechtliche“ Verkehrsbedeutung.

Durch die Einziehung verliert die Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Die restliche Fläche des Grundstücks Gemarkung Bachem, Flur 4, Flurstück 377 bleibt weiterhin gewidmet.

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 zur Vorlagennummer 2743/17/2024 die Einleitung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2024 der Stadt Frechen vom 11.03.2024 mehr als drei Monate vorher angekündigt worden.

Die Einziehung des vorgenannten Teilstücks im Bereich der Mauritiusstraße tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Frechen, 08.07.2024
Stadt Frechen



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Alte Bachstr.

Mauritiusstr.

 STADT FRECHEN	Projekt: Anlage 2 zur Vorlage 2743/17/2024	
	Betreff: Mauritiusstraße - einzuziehende Fläche	
1:500	System-Nutzer: SYSTEM	22.01.2024 



Gebührensatzung für den Rettungsdienst Stadt Frechen vom 08.07.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. 11. 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Frechen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein – Erft – Kreis in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 2 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,
 - c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.



§ 2

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Frechen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises für den Rettungsdienst nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung oder entsprechend der Anforderung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
 - a. in Anspruch genommen hat,
 - b. angefordert hat oder
 - c. in dessen Auftrag diese angefordert wurden.
- (2) Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührensschuldner nur in Anspruch genommen
 - a. in Fällen böswilliger Alarmierung und missbräuchlichem Verhalten
 - b. und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist
 - c. und/oder bei vorsorglicher Bereitstellung von Einsatzmitteln.

§ 4

Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Frechen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.



§ 5
Gebührenanspruch und Fälligkeit

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Transportleistungen können von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennung der Krankenkasse bzw. des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.03.1989 in der Fassung der 13. Änderung vom 12.12.2007 nebst Anlagen außer Kraft.



Anlage zur
 Gebührensatzung
 für den Rettungsdienst der Stadt Frechen
 vom 08.07.2024

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 25 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Rhein – Erft – Kreis für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	706,08 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 25 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Rhein – Erft – Kreis für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	491,40 €
3. Grundgebühr für notärztliche Leistungen a. Inanspruchnahme des Notarztes / b. Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges c. Bei Untersuchung / Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle / in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 3.a und 3.b um 50%. Diese Gebühr wird von den untersuchten / beförderten Personen anteilig erhoben. zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Rhein – Erft – Kreis für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	676,28 €



<p>4. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziffer 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um</p>	<p>2,50 €</p>
<p>5. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.</p>	
<p>6. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.</p>	
<p>7. Für den Einsatz eines bestellten RTW / KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)</p>	<p>Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr</p>
<p>8. Für das Bereithalten eines bestellten NEF ohne anschließende Benutzung - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 3 zzgl. der Leitstellengebühr</p>
<p>9. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 1 zzgl. der Leitstellengebühr</p>
<p>10. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr</p>



<p>11. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Tarife berechnet.</p>	
<p>12. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet.</p> <p>Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Frechen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Frechen vom 08.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 08.07.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

(Siegel)